

# Satzung Verein PIT GREEN LEAGUE

## § 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen " Pit Green League ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V." (Eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main

## § 2 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere von Sport- und Lifestylevariationen von Micro Golf durch die Errichtung von Spielanlagen, das Anbieten von Spielkursen und Turnieren, die Wettkampfvorbereitung der Mitglieder sowie die Durchführung von Sport- Informations- Werbe- und Freizeitveranstaltungen.

..

## § 4 Mitglieder:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Stellung des Antrags erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
  - durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

## § 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand:

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden(in),
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden(in)
  - c) dem/der Schriftführer(in)
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds im Amt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode von seinem Amt zurück, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den 2. Vorsitzenden vertreten.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

### **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung:**

- (1) Einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit einfachem Brief zugehen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Es ist ausreichend, wenn die Einladung an die dem Verein vom Mitglied zuletzt genannte Adresse gesandt wurde.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands für das letzte Geschäftsjahr.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer(in)
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
  - f) Auflösung des Vereins.
  - g) Ausschluss eines Mitglieds.
  - h) Änderungen der Satzung.
  - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sollte aus diesem Grunde eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so hat der Vorstand innerhalb der folgenden zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zu verweisen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen erfordern die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Im Übrigen ist auf außerordentliche Mitgliederversammlungen das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlungen anzuwenden.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag:**

Mitglieder sind verpflichtet, bis spätestens zum 30.06. eines Jahres einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 10 Austritt**

Die Mitgliedschaft kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 11 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Vereinsinteressen verletzt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Antrag auf den Ausschluss ist von mindestens drei Mitgliedern oder dem Vorstand bis spätestens einem Monat vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (4) Vor der Mitgliederversammlung ist der Ausschlussantrag dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (5) Dem betreffenden Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, mündlich Stellung zu nehmen oder die schriftlich eingereichte Stellungnahme ist zu verlesen.

## **§ 12 Satzungsänderung:**

Die Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins:**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert abweichend von § 7 der Satzung eine zwei Drittel Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- (2) Für die mit der Auflösung verbundenen Aufgaben ist der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenprüfer(in) vertretungsberechtigt.

Eine weitergehende, eigene Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Inkrafttreten:**

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften